

Gefahrenabwehrverordnung für die Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2015 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 589) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Verordnung beschlossen:

Inhalt der Verordnung; Verordnungsgliederung:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze der Benutzung von Straßen und Anlagen
- § 3 Verbot von Verunreinigung
- § 4 Störendes Verhalten; Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen
- § 5 Verkehrsbehinderung und Gefährdungen
- § 6 Anbringung von Hausnummern
- § 7 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 8 Spielplätze und Sportplätze
- § 9 Lärmschutz
- § 10 Belästigung durch Staub und Gerüche
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Werbung, Plakatieren
- § 13 Offene Feuer im Freien
- § 14 Ausnahmegenehmigung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Gemeinde Bunde. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Rampen, Treppenanlagen und Unterführungen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und dem Ausbauzustand. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. die Straßenkörper im Sinne des niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) mit dem Straßenzubehör; Fahrbahnen, Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn,
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 4. technische Anlagen aller Art, zum Beispiel Fahrradabstellanlagen und sonstiges Zubehör,
 5. Verkehrsinseln und Seitenstreifen sowie Böschungen und Stützmauern, Lärmschutzanlagen,
 6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (3) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 2. Friedhöfe und Gedenkstätten,

3. Spielplätze, Bolz- und Sportplätze, Skateboard-Anlagen sowie Flächen, die der Erholung dienen (z.B. Liegewiesen),
4. Regenwassereinläufe,
5. Wälder, Wander- und Uferwege,
6. oberirdischen Gewässer einschl. der Uferzonen, Anlagen des Hochwasserschutzes, sonstige wasserbauliche und wassertechnische Anlagen,
7. Gärten, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind.

§ 2

Grundsätze der Benutzung von Straßen und Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, und der jeweiligen Benutzungsordnungen benutzt werden.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, beeinträchtigt oder behindert werden.

§ 3

Verbot von Verunreinigung

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Es ist verboten Abfälle jeglicher Art (u.a. Verpackungen, Kunststoffe, Papier, Pappe, Zigarettenskippen, Speisereste, Werbematerial, etc.) in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen abzulagern und zu entsorgen. Ausnahme ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für die Entsorgung von Müll, welcher im Haushalt und Gewerbebetrieben angefallen ist.
- (2) Die Aufstellung von Sammelbehältnissen für Wertstoffe auf öffentlichen Straßen oder Grundstücken bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde.

§ 4

Störendes Verhalten; Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen

Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist verboten,

- a. aggressiv zu betteln (z.B. offensives ansprechen, anfassen, festhalten, berühren, versperren des Weges, Betteln mit Kindern);
- b. bandenmäßiges und/oder organisiertes Betteln;
- c. die Notdurft zu verrichten;
- d. außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholkonsums zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich zum Lagern niederzulassen oder zu Übernachten und durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen) andere zu stören. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
- e. sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
- f. unbefugt Schachdeckel und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser oder Abwasser zu öffnen und/oder zu entfernen;
- g. unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu verdrecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;

- h. unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- i. Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, zu bemalen, zu besprühen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten;
- j. unbefugt Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- k. unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Wartehallen zu erklettern oder in ihrer Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- l. außerhalb der dafür eingerichteten Plätze zu grillen;
- m. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen;
- n. Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen.

§ 5

Verkehrsbehinderung und Gefährdungen

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Meter zu beseitigen.
- (2) Soweit die Niedersächsische Bauordnung nicht Anwendung findet, müssen Grundstückseinfriedungen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Dies gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und für Viehkoppeln. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (3) Gegenstände, die auf die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen herabfallen und dadurch Personen gefährden können, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der insoweit gefährdete Teil der öffentlichen Straßen und Anlagen ist so lange abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und/oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Für die Beseitigung verantwortlich sind Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümer verantwortlich. Nachrangig können auch der vorübergehende Nutzungsberechtigte zur Beseitigung herangezogen werden.

§ 6

Anbringung von Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit den von der Gemeinde Bunde festgesetzten Hausnummern zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein.
- (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
- wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- Bei Vorgärten von mehr als 15 m Tiefe oder bei starkem Pflanzen- und Baumwuchs in schmaleren Vorgärten, ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen, wenn die originäre verdeckt sein sollte.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Weg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Eigentümer und Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 7

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dieses gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, nicht jedoch Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

§ 8

Spielplätze und Sportplätze

- (1) Kinderspielplätze sind für die Benutzung durch Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahres vorgesehen. Die entsprechenden Einrichtungen dürfen ausschließlich von Kindern benutzt werden.
- (2) Neben den Aufsichtspersonen dürfen sich Jugendliche und Erwachsene auf den Kinderspielplätzen aufhalten, wenn und soweit sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen.

- (3) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten:
- das Fahren mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder (bis zu einer Fahrradgröße von 20 Zoll),
 - das Mitnehmen von Hunden,
 - Tiere frei laufen zu lassen,
 - alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.
- Zum Schutz der Benutzer von Sportplätzen gilt Abs. 3 Buchstabe a) 1. Halbsatz (ausgenommen Pflegegeräte) und Buchstaben b) und c) für Sportplätze sinngemäß.

§ 9 Lärmschutz

- Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und des § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist unnötiger Lärm zu vermeiden.
- Ruhezeiten sind:
 - Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - An Werktagen die Zeiten von
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe),
22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe).
- Während der Ruhezeiten nach Abs. 2 sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitlich gefährdenden Lärm verursachen. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten im Freien durch die Benutzung von Gartenmaschinen (z.B. Rasenmäher) und motorisierten Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen) sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte (z.B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräte) dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt und betrieben werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden.
- Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr.
- Öffentliche Sammelbehälter für Wertstoffe dürfen nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr befüllt werden.

§ 10 Belästigung durch Staub und Gerüche

Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub, als nach den Umständen unvermeidbar ist, entsteht.

§ 11 Tierhaltung

- Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die in der Lage sind, auf das Tier einzuwirken.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind sie zur sofortigen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Haustiere sind im Übrigen so zu halten, dass andere Personen, insbesondere während der in § 9 genannten Nachtruhe, nicht unzumutbar belästigt werden.
- (4) Es ist verboten, Kotbeutel außerhalb von Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- (5) Das Füttern von wild lebenden Tieren (u.a. Katzen und Tauben), sowie das Bereitstellen von Futter, auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.
- (6) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von 10 Metern an öffentlichen Straßen (s. § 1 Abs. 2) nicht gehalten werden.

§ 12 Plakatieren

- (1) Bekanntmachungen mittels Plakate außerhalb genehmigter Sondernutzungen ist auf allen öffentlichen Flächen untersagt, es sei denn, es liegt die Zustimmung der verfügungsberechtigten Stelle vor. Das Verbot gilt nicht für die Nutzung der dafür vorgesehenen örtlich bestimmten Stellen und Flächen sowie baurechtlich zulässige Werbeanlagen.
- (2) Generell wird die Anbringung von Plakaten an den grünen Laternen in der Ortschaft Bunde untersagt.
- (3) Wer entgegen der Absätze 1 und 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch die Plakatanschlüsse oder Darlegungen hingewiesen wird.

§ 13 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (2) Ausgenommen von dem generellen Verbot sind Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer). Diese Brauchtumsfeuer sind offene Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche oder forstwirtschaftliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, sondern sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie der Brauchtumpflege dienen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung abgewickelt werden. Das Brauchtumsfeuer ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde Bunde anzuzeigen. Stehen gesetzliche Regelungen der Durchführung des Brauchtumsfeuers entgegen, ist die Durchführung zu untersagen. In Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bedürfen Brauchtumsfeuer einer gesonderten naturschutzbehördlichen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist andauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.

§ 14

Ausnahmegenehmigung

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde Bunde zugelassen werden. Die Ausnahmeanträge sind rechtzeitig, in der Regel drei Wochen vor dem ausschlaggebenden Anlass, zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ersetzen nicht nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts erforderliche Erlaubnisse sowie privatrechtliche Gestattungen. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen zuwiderhandelt und entgegen
1. § 3 Abs. 1 Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen hinterlässt,
 2. § 4 Buchstaben a) bis n) unzulässige Handlungen ausführt,
 3. § 5 Abs. 1 den Verkehrsraum über dem Gehweg nicht mindestens 2,50 Meter und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 Meter freihält,
 4. § 5 Abs. 2 Grundstückseinfriedungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, vorhält,
 5. § 5 Abs. 4 Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt,
 6. § 6 Abs. 3 bis 5 die Hausnummer nicht entsprechend anbringt,
 7. § 7 Abs. 1 und 2 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wäscht, reinigt und repariert oder diese auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen wäscht,
 8. § 8 Abs. 1 bis 3 Kinderspielplätze entgegen den Maßgaben nutzt,
 9. § 9 Abs. 1 und 2 Ruhezeiten nicht einhält, indem er nach § 9 Abs. 3 Tätigkeiten ausübt oder entgegen § 9 Abs. 5 öffentliche Sammelbehälter für Wertstoffe außerhalb der zulässigen Zeiten nutzt,
 10. § 10 vermeidbare Belästigungen durch Staub und Gerüche verursacht,
 11. § 11 Abs. 1 Tiere hält und dadurch eine Störung oder Gefährdung eingetreten ist,
 12. § 11 Abs. 2 nicht verhindert, dass ein Tier die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt und nach § 11 Abs. 4 Kotbeutel außerhalb von Abfallbehältnissen entsorgt,
 13. § 11 Abs. 5 wild lebende Tiere füttert,
 14. § 12 Abs. 1 bis 2 ohne die notwendige Zustimmung Plakate anbringt,

15. § 13 Abs. 1 offene Feuer entzündet oder entgegen § 13 Abs. 2 ein Brauchtuumsfeuer nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Genehmigung durchführt oder entgegen § 13 Abs. 3 ein offenes Feuer nicht beaufsichtigt,

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

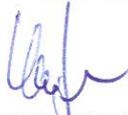
§ 16 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung für die Gemeinde Bunde vom 13.02.2003 außer Kraft.

Die Verordnung tritt 10 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Bunde, den 23.03.2023

Gemeinde Bunde



(Uwe Sap)
Der Bürgermeister